

# Straßenverkehr und Recht

**Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Lichtzeichen zur Warnung anderer Verkehrsteilnehmer, Ausnahmegewilligung von einer Kurzparkzone sowie Besitz zweier Führerscheine.**

## Warnen vor Radar

Dem Lenker eines Pkws wurde zur Last gelegt, optische Warnzeichen abgegeben zu haben, ohne dass dies die Verkehrssituation erfordert hatte, weshalb über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 72 Euro verhängt wurde. Die Behörde ging davon aus, der Autofahrer habe mit den Lichtzeichen andere Verkehrsteilnehmer vor Organen der Straßenaufsicht, die Geschwindigkeitsmessungen mittels Radar vornehmen, warnen wollen.

Der Kfz-Lenker erhob daraufhin Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, der die geltende Rechtslage erörtere: Warnzeichen sind gemäß § 22 der Straßenverkehrsordnung dann abzugeben, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Dabei hat der Fahrzeuglenker andere Straßenbenützer mit der zum Abgeben von akustischen Warnzeichen bestimmten Vorrichtung durch deutliche Schallzeichen, sofern solche Vorrichtungen nicht vorhanden oder gestört sind, durch deutliche Zurufe zu warnen. Der Lenker darf auch durch Blinkzeichen warnen, wenn sie ausreichen und nicht blenden.

Erfordert es die Sicherheit des Verkehrs jedoch nicht, ist die Abgabe von Schallzeichen explizit verboten. Ein Verbot für die Abgabe von Blinkzeichen in derartigen Fällen ist demgegenüber nach herrschender Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH 11.10.1975, B 227/75 = Slg. 7642), auf die sich der VwGH stützte, weder § 22 StVO noch einer anderen Bestimmung der Straßenver-



**Kurzparkzonen: Eine Ausnahmegewilligung ist nur aus besonderen Gründen möglich.**

kehrsordnung zu entnehmen. Somit existiert keine Norm, welche die Abgabe von Blinkzeichen dann mit Strafe bedroht, wenn die Verkehrssicherheit deren Abgabe nicht erfordert. Da der Gesetzgeber klar und unmissverständlich auszuspochen habe, wo er strafen wolle, gelte laut Verfassungsgerichtshof Folgendes: Die Abgabe optischer Warnzeichen ist grundsätzlich zulässig. Nur dann, wenn mit den Lichtzeichen eine Blendung von Straßenbenützern verbunden wäre, würde dies eine Verwaltungsübertretung darstellen und wäre eine Strafe zu verhängen, sofern nicht ein Verstoß gegen kraftfahrrechtliche Bestimmungen vorläge.

Der Verwaltungsgerichtshof schloss sich entgegen seiner in einem früheren Erkenntnis (VwGH 14.12.1988, Zahlen 88/02/0160 und 0161) geäußerten abweichenden Ansicht dieser Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofs an und hob den angefochtenen Bescheid auf.

VwGH 2006/02/0168,  
30.10.2006

## Kurzparkzone: Ausnahmegewilligung

Ein Gewerbetreibender beantragte eine Ausnahmegewilligung von einer Kurzparkzone in Schwechat, geltend von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Die Behörde verneinte das Vorliegen einer erheblichen Erschwernis bei der Durchführung der beruflichen Aufgaben und berief sich darauf, die höchstzulässige Parkdauer in der betreffenden Kurzparkzone sei durch Verordnung ohnedies von vormals 90 auf 120 Minuten verlängert worden.

Gegen die abweisende Entscheidung richtete der Gewerbetreibende Beschwerde an den VwGH. Er begründete die übergebührliche Erschwernis bei Ausübung seines Gewerbes „Videoelektronik – Handel mit Elektrogeräten“ damit, dass er bei Durchführung von Reparaturarbeiten und Montagen von Satellitenanlagen, Fernsehantennen oder Stereoanlagen darauf angewiesen sei, das Fahrzeug in unmittelbarer Nähe des Kun-

den abzustellen, da im Fahrzeug ein Ersatzteillager, Material und Geräte mitgeführt würden. Ohne Bewilligung sei der Monteur gezwungen, mehrfach den Weg zwischen dem Objekt, wo sich die zu reparierenden Geräte befänden, und dem Fahrzeug zurückzulegen. Diese Zurücklegung einer Wegstrecke „von mehreren Minuten in einer Richtung“ sei dem Kunden weder zumutbar noch verrechenbar.

Nach § 45 Absatz 2 StVO können Ausnahmen von Geboten oder Verboten für die Benützung von Straßen auf Antrag bewilligt werden, wenn ein erhebliches persönliches (beispielsweise eine schwere Körperbehinderung) oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind.

„Dem Gewerbetreibenden ist zunächst beizupflichten, dass die Erteilung einer derartigen Ausnahmegewilligung nicht im Ermessen der Behörde liegt (vgl. VwGH 23.2.2001, Zl. 96/02/0061)“, erörtere das Höchstgericht. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausnahmegewilligung bestehe aber nur bei Zutreffen der im Gesetz angeführten Voraussetzungen. „Dabei ist

ein strenger Maßstab anzulegen und eine Ausnahme-genehmigung nur aus gravierenden, die antragstellende Partei außergewöhnlich hart treffenden, Gründen zu erteilen (vgl. VwGH 23.2.2001, Zl. 96/02/0061).“ Der ins Treffen geführte Zeitaufwand „von mehreren Minuten für eine Wegstrecke“ (für den Fall des Abstellens des Fahrzeuges außerhalb der Kurzparkzone), selbst wenn dies mehrfach notwendig sein sollte, im Zusammenhang mit der zulässigen Parkdauer von 120 Minuten stelle keinen außergewöhnlich hart treffenden Grund dar.

Auch der Verwaltungsgerichtshof verneinte somit das Vorliegen besonderer Erschwernisse bei Durchführung der dem Beschwerdeführer obliegenden Aufgaben und wies die Beschwerde ab.

VwGH 2004/02/0389,  
23.5.2006

### **Besitz von zwei Führerscheinen**

Anlässlich einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurde ein Fahrer im Besitz zweier Führerscheine angetroffen, eines deutschen aus dem Jahr 1953 und eines österreichischen aus dem Jahr 1971. Da alle vorhandenen Führerscheine mit Ausnahme des zuletzt ausgestellten Führerscheins bei der Wohnsitzbehörde abzuliefern sind, wurde der Lenker wegen Übertretung des Führerscheingesetzes zu einer Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro verurteilt, wegen er Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhob.

Das Höchstgericht erörterte, dass für die Frage der Ablieferungspflicht früherer Führerscheine einerseits die EU-rechtlichen Vorgaben der Führerschein-Richtlinie,

andererseits die Bestimmungen des österreichischen Führerscheingesetzes relevant sind: Die Richtlinie des Rates über den Führerschein vom 29. Juli 1991 (Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 91/439/EWG) besagt, dass jede Person nur Inhaber eines einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins sein kann. Die bezughabende Bestimmung des Führerscheingesetzes (§ 14 Absatz 7) lautet demgegenüber: „Eine Person, die im Besitz mehrerer in einem EWR-Staat ausgestelltter Führerscheine ist, hat alle bis auf den zuletzt ausgestellten Führerschein bei ihrer Wohnsitzbehörde abzuliefern. Die abgelieferten Führerscheine sind der jeweiligen Ausstellungsbehörde zurückzustellen.“

Der Lenker brachte in seiner Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vor, das Wort „mehrere“ im Führerscheingesetz bedeute „mehr als zwei“. Die Ablieferungspflicht trete daher erst ein, wenn jemand mehr als zwei Führerscheine habe. Besitze jemand, wie er, nur zwei EWR-Führerscheine, treffe ihn die Ablieferungspflicht nicht.

„Mit diesem Vorbringen reißt der Lenker den Gesetzestext völlig aus seinem Zusammenhang“, erwiderte der Verwaltungsgerichtshof. Aus der Wortfolge „alle bis auf den zuletzt ausgestellten Führerschein“ ergebe sich zweifelsfrei, dass „mehrere“ „zwei oder mehr“ bedeute. Dieses Verständnis werde durch den unmissverständlichen Wortlaut der Führerschein-Richtlinie bestätigt. Von einer „unbestimmten“ Norm könne daher keine Rede sein. Die Beschwerde wurde ohne weiteres Verfahren als unbegründet abgewiesen.

VwGH 2006/02/0161,  
30.10.2006

Valerie Kraus



**Mit unserem Service sorgenfrei in den Urlaub und das Leben genießen!**

- Umfassende Tierbetreuung
- Individuelle Hausbetreuung zu Ihrer persönlichen Unterstützung
- Sicherheitsdienst

Wir hüten Haus und Tier während Ihrer Urlaubszeit oder sind organisatorisch in allen Haushaltsangelegenheiten tätig.

Informieren Sie sich jetzt in einem kostenlosen Erstgespräch.

**Unsere Hotline: 01/600 59 53**  
**Wolfgang Fesl 0664/200 08 07**  
**office@whu.at**



WirtschaftsBeratungsGesellschaft Dr. Herbek KG  
A-1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 1/21  
T: 01 - 715 77 84-0; F: 01 - 715 77 84-23  
e-mail: office@wbg.at; www.wbg.at

**RECHTSANWALT**  
**DR. ELMAR KRESBACH LL. M.**  
**VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN**

**A-1010 WIEN**  
**SCHOTTENGASSE 4/4. STOCK, TÜR 29**

**TEL. +43 1-533 26 90**  
**FAX +43 1-533 27 90**